

VORSCHRIFTEN

über die Räumung von Abort- (Jauche), Klär- und Sickergruben, die Beförderung von Jauche und Stallmist und das Ausgießen von Jauche im verbauten Stadtgebiet (Gemeinderatsbeschluss vom 16.5.1974 und vom 29.3.2001)

Gemäß § 18 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBL. Nr. 17/1966, in der Fassung LGBL. Nr. 28/1969 und LGBL. Nr. 79/1972, werden folgende Vorschriften über die Räumung von Abort- (Jauche-), Klär- und Sickergruben, die Beförderung von Jauche und Stallmist und das Ausgießen von Jauche im verbauten Stadtgebiete erlassen:

§ 1

Räumung

Die Räumung von Abort- (Jauche-), Klär- und Sickergruben hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass kein Austritt von Jauche oder Abwässern aus den Gruben ins Freie erfolgen kann. Erforderlichenfalls muss eine Teilräumung der Gruben vorgenommen werden, so dass ein Überlauf jederzeit ausgeschlossen ist. Hierbei sind die Bestimmungen der Lärmbekämpfungsverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 26.7.1973) sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Die Räumung und Reinigung von Abort- (Jauche-), Klär- und Sickergruben sowie die Abfuhr der Fäkalien ist im ver-

bauten Stadtgebiet nur in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr gestattet.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf bäuerliche Betriebe keine Anwendung. Die dort entnommene Jauche ist, falls sie nicht an Ort und Stelle verbraucht wird, sofort in bereitgehaltene, wasserdichte Behälterwagen zu verfüllen. Die Ein- und Abfüllöffnungen der Behälter müssen dicht verschließbar sein.

(3) Die Räumung der Abort- (Jauche-), Klär- und Sickergruben durch Absaugen des Grubeninhaltes in einen dichten Kessel ohne Zutreten der Fäkalien kann jederzeit erfolgen.

§ 3

Transport

Der Transport von Dünger (Stallmist) im verbauten Stadtgebiet darf nur in gedeckten Fuhren erfolgen.

§ 4

Düngung

(1) Die Düngung der im Stadtgebiet gelegenen Wiesen, Äcker und Gärten mit Jauche ist zur Tageszeit nur gestattet, wenn hierdurch eine Geruchsbelästigung nicht entsteht.

(2) Gärten und Äcker dürfen mit menschlichen Fäkalien und Jauche nur dann gedüngt werden, wenn diese Kulturflächen nach dem Ausguss sofort umgeackert (umgebaut) werden.

§ 5

Verpflichtete

(1) Die in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Ge- und Verbote über die Räumung (Reinigung) von Abort- (Jauche-), Klär- und Sickergruben sowie die Verwendung (das Ausgießen) von Jauche (Fäkalien) zu Düngerzwecken richten sich an den Grundstückseigentümer. Personen, welche in ähnlicher Weise wie dieser zur Nutzung eines Grundstückes ausschließlich befugt sind (z.B. Fruchtnießer, Gebrauchsberechtigte, Mieter, Pächter), unterliegen an seiner Stelle den für ihn geltenden Vorschriften.

(2) Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) gelten die den Grundstückseigentümer verpflichtenden Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß auch für den Eigentümer des Bauwerkes auf fremden Boden sowie für den Bauberechtigten.

(3) Die in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften über den Transport von Jauche (Fäkalien) richten sich an den für die Beförderung solcher Stoffe Verantwortlichen.

§ 6

Strafen

Wer den in dieser Verordnung niedergelegten Ge- oder Verboten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist im Sinne des § 19 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 mit einer Geldstrafe bis zu ATS 5.000,- (EUR 360,-) oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert der Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 20.12.1951 betreffend Vorschriften über die Räumung von Abort-, Klär- und Sickergruben, die Beförderung von Jauche und Stallmist und das Ausgießen von Jauche im verbauten Stadtgebiete seine Wirksamkeit.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 29.3.2001, betreffend § 7, tritt mit 18.8.2001 in Kraft.